

S t a t u t e n Verein
„Weg des Salzes – Ausseerland / Oberösterreich / Böhmen“

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich

(1) Der Verein trägt den Namen „Weg des Salzes – Ausseerland / Oberösterreich / Böhmen“.

(2) Er hat seinen Sitz in 4810 Gmunden. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich primär auf das Gebiet der Salzgewinnung und –transport, im Streckenabschnitt Ausseerland – Hallstatt – Bad Goisern – Bad Ischl – Ebensee – Gmunden mit Bahnhof Engelhof – Laakirchen – Roitham – Stadl Paura – Lambach – Wels Maxlhaid – Linz – Mauthausen – Enns - Rainbach - Kerschbaum – Bujanov (Angern) – Holkove (Holkau) – Ceske Budejovice (Budweis).

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck und Tätigkeit des Vereines

Zwecke des Vereines, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, sind

- Erhaltung und Inwertsetzung der Abbau- u. Produktionsstätten, des Soleweges und Transportwege am Wasser sowie der Pferdeeisenbahn auf den genannten Abschnitten
- Sicherstellung der Pflege des Kultur- und Landschaftsbildes
- Stärkung des Bewusstseins der Bevölkerung und der Gäste
- Weiterentwicklung der Pferdeeisenbahn im Sinne der touristischen Wiederbelebung/Nutzung der Wegstrecke
- Koordinierung aller Maßnahmen entsprechend der weiteren Zielsetzungen des touristischen Projektes
- Entwicklung bzw. Beauftragung eines Managementplanes
- Erstellung von Konzepten, Studien und Analysen
- Medienbetreuung
- Projektmanagement
- Unterstützung bzw. Organisation von spezifischen Veranstaltungen
- Beteiligung an gleichartigen und verwandten Vereinen/Unternehmen im In- und Ausland
- der Betrieb, die Übernahme und Vermittlung aller mit dem Vereinszweck mittelbar und unmittelbar in Verbindung stehenden Tätigkeiten .

Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele.

§ 3 Mittelaufbringung

(1) Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- Die Durchführung von Informations- und Beratungsveranstaltungen auf den Gebieten des Streckenabschnitts wie in §1(2) beschrieben;
- die Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Symposien sowie Informations-, Beratungs- und Diskussionsrunden;
- die Herausgabe von Zeitschriften, Büchern, Presseinformationen und sonstigen Publikationen über Grundlagen, Möglichkeiten und konkrete Aktionen zum Verein „Weg des Salzes“;
- die Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche bzw. ähnliche (Teil-)ziele verfolgen;
- die Durchführung von geführten Touren – insb. Wanderungen – z.B. durch das Weltkulturerbe oder der Kulturroute des Europarates zur Näherbringung des Kulturerbes an die Bevölkerung und Gäste.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- Förderungsbeiträge öffentlicher Stellen und interessierter Institutionen;
- Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
- Erträgnisse aus Veranstaltungen, sonstigen Vereinsaktivitäten und aus vereinseigenen Unternehmungen sowie aus dem Verkauf von Publikationen;
- Erträgnisse aus der Durchführung von geführten Touren und Wanderungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder:

a) ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen,
b) unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit in besonderer Weise fördern,
c) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied und unterstützendes Mitglied kann jede physische und juristische Person werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden sowie über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei jur. Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur mit 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand aber mindestens nachweislich drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, Nichtbeachtung der Satzungen und unehrenhaften Verhaltens verfügt

werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

(4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen vom Vorstand über Antrag eines Vorstandsmitgliedes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines sowohl physisch als auch virtuell teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu jenen Bedingungen zu benützen, die der Vorstand festgesetzt hat. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Jede ordentliche Mitgliedschaft (natürliche oder juristische Person) gewährt 1 (eine) Stimme.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, woraus Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Organe des Vereines

(1) Die Vereinsorgane sind:

a) die Generalversammlung (siehe §§ 9 und 10)
b) der Vereinsvorstand (siehe §§ 11 und 12)
c) ein Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin (siehe § 13)
d) die Rechnungsprüfer / die Rechnungsprüferinnen (siehe § 16) und
e) das Schiedsgericht (siehe § 17)

(2) Die Tätigkeit der Organe des Vereines – ausgenommen die des/R Geschäftsführers/in - erfolgt ehrenamtlich.

§ 9 Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Die ordentliche Generalversammlung kann sowohl physisch als auch in berechtigten Ausnahmefällen virtuell als Videokonferenz abgehalten werden. Das einberufende Organ entscheidet über die Form der Durchführung. Auch Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich. Die Vereinsmitglieder bzw. deren benannte Vertreterinnen oder Vertreter können sich mit schriftlicher Vollmacht durch eine informierte Person – welche ordentliches Vereinsmitglied sein muss - vertreten lassen. Die Vollmachten sind spätestens bis zu Beginn einer ordentlichen Generalversammlung an die Obfrau / den Obmann zu übermitteln.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung wie auch auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 1/10 aller Mitglieder, sowie auf Verlangen eines Rechnungsprüfers binnen 6 Wochen stattzufinden. Die außerordentliche Generalversammlung kann sowohl physisch als auch in berechtigten Ausnahmefällen virtuell als Videokonferenz abgehalten werden. Das einberufende Organ entscheidet über die Form der Durchführung. Die Vereinsmitglieder bzw. deren benannte Vertreterinnen oder Vertreter können sich mit schriftlicher Vollmacht durch eine informierte Person - welche ordentliches Vereinsmitglied sein muss -vertreten lassen. Die Vollmachten sind spätestens bis zu Beginn einer außerordentlichen Generalversammlung an die Obfrau / den Obmann zu übermitteln.

(3) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(4) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (Eingang) per E-Mail (an der dem Verein bekannt gegebenen Nummer bzw. Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann. Der Ort der Generalversammlung ist gemeinsam vom Vorstand festzulegen.

(5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail (an einer vom Verein bekannt gegebenen Adresse) einzubringen.

(6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(7) Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach § 7 der Statuten.

(8) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit eines Drittels aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie eine Viertelstunde später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(9) Die Wahlen und Beschlussfassungen der Generalversammlung, ausgenommen die Statutenänderung und der Beschluss über die Vereinsauflösung, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(10) Beschlüssen, mit der die Vereinsstatuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegt

a) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungs-abschlusses,
b) die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag sowie über die Änderung des Jahresvoranschlages,
c) die Entgegennahme der Prüfberichte der Rechnungsprüfer und Entlastung der Vereinsorgane,
d) die Wahl und Enthebung des Obmannes und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer,
e) die Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern,
f) die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
g) das Setzen der Schwerpunkte zur Erreichung der Vereinszwecke,
h) die Genehmigung der Aufnahme von Darlehen und Krediten,
i) die Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgeschlagenen Mitgliedsbeiträge,
j) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§ 11 Der Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

- der Obfrau bzw. dem Obmann
- dem 1. Obmann/frau-Stellvertreter,
- dem 2. Obmann/frau-Stellvertreter,
- dem 3. Obmann/frau-Stellvertreter
- dem Schriftführer / der Schriftführerin,
- dem/der Schriftführer-StellvertreterIn,
- dem Kassier / der Kassierin
- dem/der Kassier-StellvertreterIn

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(3) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Eine Vorstandssitzung kann sowohl physisch als auch in berechtigten Ausnahmefällen virtuell als Videokonferenz abgehalten werden. Das einberufende Organ entscheidet über die Form der Durchführung. Auch Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich. Die Vorstandsmitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht durch eine informierte Person vertreten lassen. Die Vollmachten sind spätestens bis zu Beginn einer Vorstandssitzung an den Obmann zu übermitteln.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung seine Stellvertreter in der Reihenfolge. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
c) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
e) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins einschl. Bestellung und Kündigung des Geschäftsführers und Genehmigung des Dienstvertrages;
g) Verwaltung des und Verfügung über das Vereinsvermögen;
h) Einsetzung eines Fachbeirates (§ 15);
i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
j) Einrichtung eines den Anforderungen eines Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis.

§ 13 gegenstandslos

§ 14 Vertretung und Verwaltung des Vereins, besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Die Obfrau / der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer / die Schriftführerin unterstützt die Obfrau / den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Die Obfrau / der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau / des Obmannes und des Schriftführers / der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Obfrau / des Obmannes und des Kassiers / der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in diesem Absatz genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(3) Der Obmann / die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(4) Dem Schriftführer / der Schriftführerin obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Die Protokolle haben den wesentlichen Verlauf der Diskussion und die gefassten Beschlüsse wiederzugeben und sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu fertigen.

(5) Der Kassier / die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereines verantwortlich, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.

(6) Im Falle der Verhinderung des Obmannes / der Obfrau, des Schriftführers / der Schriftführerin oder des Kassiers / der Kassierin werden diese durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten.

7) Der Vereinsvorstand kann zur Unterstützung des Obmannes / der Obfrau bei der Erledigung seiner Agenden einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin bestellen. Ein allenfalls bestellter Geschäftsführer / Geschäftsführerin ist für die Abwicklung der laufenden Sekretariatsgeschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Er hat den Jahresvoranschlag vorzubereiten sowie die Beschlüsse der Generalversammlung und die Anordnungen des Vereinsvorstandes im Einvernehmen mit diesem durchzuführen. Er hat dem Vereinsvorstand über dessen Verlangen jederzeit, sonst regelmäßig halbjährlich über seine Tätigkeit sowie über wichtige Anlässe mündlich oder schriftlich zu berichten. Über seine Tätigkeit hat er jährlich einmal der Generalversammlung zu berichten und diesen Tätigkeitsbericht rechtzeitig dem Vereinsvorstand zur Vorberatung vorzulegen.

(8) Der Vereinsvorstand kann dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin auch Agenden im Rahmen des Vereinszweckes, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, zur selbstständigen Besorgung übertragen.

(9) Zeichnungsberechtigt für den Verein ist der Obmann / die Obfrau; im Verhinderungsfall dessen Vertreter. Urkunden bzw. Schriftstücke, die den Verein verpflichten, sind vom Obmann / Obfrau und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterfertigen. Mit der Zeichnung der laufenden Korrespondenz kann der Obmann / die Obfrau den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin betrauen.

(10) Erledigungen, die der Genehmigung durch die Generalversammlung vorbehalten sind, jedoch von der Vorbereitung durch den Vorstand abhängig sind (insbesondere die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag sowie die Änderung des Jahresvoranschlages), bedürfen für ihre Wirksamkeit der ausdrücklichen Genehmigung durch die Generalversammlung, ansonsten eine Erledigung nichtig ist.

§ 15 Fachbeirat

(1) Zur Beratung, Ausarbeitung von Vorschlägen, Auskunftserteilung und sonstigen Unterstützung des Vereinsvorstandes und des Geschäftsführers bei der Verwirklichung des Vereinszweckes kann der Vereinsvorstand einen Beirat einsetzen. Der Fachbeirat hat sich insbesondere mit Fragen

- Natur- und Landschaftsschutz
- Bautätigkeit
- Denkmalschutz
- Mobilität und Tourismus
- Infrastruktur
- Bevölkerung Bewusstseinsbildung
- Kunst und Kultur
- Medien und Digitalisierung

zu befassen. Über seine Organisation und die personelle Zusammensetzung entscheidet der Vereinsvorstand.

§ 16 Die Rechnungsprüfer

(1) Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen auf zwei Kalenderjahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören.

(2) Ihnen obliegt die Überwachung der Finanzgebarung und die regelmäßige Kassenrevision des Vereines sowie die Erstattung des Berichtes an die Generalversammlung. Sie können in alle Bücher und Aufzeichnungen des Vereines Einsicht nehmen und eine außerordentliche Generalversammlung beantragen.

§ 17 Das Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht regelt die aus der Mitgliedschaft ergebenden Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Mitliedern, insbesondere bei ehrenrührigen Vorwürfen.

(2) Jeder Streitteil nennt einen Schiedsrichter / eine Schiedsrichterin, diese einigen sich auf eine dritte Person als Vorsitzenden / Vorsitzende. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, wird der Vorsitzende / die Vorsitzende des Schiedsgerichtes vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Oberösterreich bestellt.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit; eine Stimmenthaltung ist hierbei nicht zulässig. Eine Tagung des Schiedsgerichtes kann sowohl physisch als auch in berechtigten Ausnahmefällen virtuell als Videokonferenz abgehalten werden. Das einberufende Organ entscheidet über die Form der Durchführung.

(4) Der Schiedsspruch ist schriftlich auszufertigen. Das Schiedsgericht kann auf eine Verwahrung, den Entzug des Stimmrechtes für bestimmte Zeit, die Enthebung von einer Funktion oder den Ausschluss aus dem Verein erkennen. Alle Beschlüsse des Schiedsgerichtes sind endgültig.

§ 18 Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigen Zweckes darf das Vermögen des Vereines nur für gleichartige gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 BAO verwendet werden.

(4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auslösung innerhalb derselben Frist in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.

§ 19 Datenschutzerklärung

(1) Die Bestimmung über den Datenschutz werden vom Verein streng eingehalten. Jedes Mitglied und jedes Vorstandsmitglied erteilt durch seinen Beitritt dem Verein seine Zustimmung dazu, dass personenbezogenen Daten (insbesondere Name, Geburtsdatum und Funktion im Verein) elektronisch gespeichert, verarbeitet und weitergegeben werden, für Zwecke der Erfüllung der Verpflichtung aus der Vereinsmitgliedschaft und Informationen über Vereinsaktivitäten. Die Mitglieder erhalten eine Information über Speicherung, Verarbeitung und Aufbewahrung der Daten.

Mit Beitritt zum Verein bestätigen die Vereinsmitglieder, die vom Mitglied zur Vertretung im Verein benannten Personen und die Vorstandsmitglieder, die Einwilligungserklärung des Vereins erhalten und sämtliche darin enthaltenen Informationen – insbesondere über das Widerrufsrecht – zur Kenntnis genommen zu haben.

Gmunden, am 21.03.2023 (ursprünglich Fassung)

NEUFASSUNG lt. Beschluss der Generalversammlung vom 7.9.2026,

ergänzt durch die Anpassungvorschläge der BH Gmunden vom 30.10.2026